

WICHTIGE INFORMATION!

In § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG – Vogelbrutzeit) ist bundesweit einheitlich festgelegt, dass Hecken, Gebüsche, Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht radikal abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen, lediglich ein Pflegeschnitt (junge, frische Triebe entfernen) ist erlaubt, sofern sich kein bebrütetes Nest darin befindet.

Vom 1. Oktober bis Ende Februar erlaubt!

Um ihre Hecken/Sträucher/Büsche an den Gartengrenzen auf die vorgeschriebene Höhe von 1,20 m und die Bäume auf die vorgeschriebene Höhe von maximal 6 m und einer Breite von maximal

4 m zu kürzen ist nun die beste Zeit (erlaubt vom 01. Oktober bis Ende Februar). Damit viel in den Grünschnitt Container reinpasst –bitte klein schneiden!